

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 17

Freiburg i. Br., 31. Juli

1951

Seligspredung der ehrw. Mutter Alphonsa Maria (Elisabeth Eppinger) aus Niederbronn. — Tagung der Jugendseelsorger der katholischen Mannesjugend. — Theologisch-praktische Hochschulkurse. — Neue Bestimmungen über Umsatzsteuerbefreiung. — Bau, Ausstattung und Pflege des Gotteshauses. — Vordrucke für Ehedispensgesuche. — Wohnung für Priesterspensionär. — Fernsprechnummern des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. — Vereinigung kirchlicher Fonde. — Sammlung der Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften für die Erzdiözese Freiburg. — Priesterexerzitien. — Sterbfälle.

Nr. 127

Ord. 26. 7. 51

### Seligspredung der ehrw. Mutter Alphonsa Maria (Elisabeth Eppinger) aus Niederbronn

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Straßburg teilt uns mit, daß der Seligsprechungsprozeß der Stifterin der „Niederbronner Schwestern“, der ehrw. Mutter Alphonsa Maria — Elisabeth Eppinger aus Niederbronn — eingeleitet ist. Er ersucht auch die deutschen Bischöfe, gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes eine genaue Nachprüfung über das Leben und Wirken der genannten Dienerin Gottes anzustellen, insbesondere sämtliche Zeugnisse aus allen Orten, in denen bereits zu ihrer Lebzeit Schwestern ihrer Kongregation tätig waren, beizubringen.

Die Gläubigen unserer Erzdiözese, welche direkt oder indirekt um den Ruf der Heiligkeit und des Tugendlebens der Stifterin der „Niederbronner Schwestern“ wissen oder denen gar noch Schriften von ihr bekannt sind oder die solche besitzen, werden daher aufgefordert, bis zum 15. September ds. Js. alle diese Mitteilungen und Schriftstücke (Briefe, Aufzeichnungen, Tagebücher usw.) an uns zur Weiterleitung an das Bistum Straßburg zu senden. Wer Originale besitzt, dieselben aber zu behalten wünscht, ist verpflichtet, eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Nr. 128

Ord. 30. 7. 51

### Tagung der Jugendseelsorger der kath. Mannesjugend

Vom 27. August bis 1. September findet im Diözesanbildungsheim der Katholischen Aktion in Bad Griesbach die jährliche Tagung der Dekanats-Jugendseelsorger der katholischen Mannesjugend statt. Auch andere Jugendseelsorger sind zu dieser Tagung eingeladen. Das Programm dient hauptsächlich der praktischen Arbeit in den Gruppen der katholischen Jugend. Die religiöse Erfassung der Jugend gehört zu den drängendsten, aber auch schwierigsten Aufgaben des kirchlichen Lebens und der Katholischen Aktion. Wir empfehlen deshalb nachdrücklichst den Besuch der Tagung.

Der Preis beträgt einschl. Kursgebühr DM 25.—. Anmeldungen sind zu richten an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt (Katholische Mannesjugend) in Freiburg im Breisgau, Wintererstr. 1

Nr. 129

Ord. 26. 7. 51

### Theologisch-praktische Hochschulkurse

Das Bischöfliche Seelsorgeamt in Rottenburg veranstaltet in den Sommerferien zwei Theologisch-praktische Hochschulkurse, und zwar

vom 21.—24. August im „Klösterle“ zu Ravensburg,

vom 28.—31. August im Christkönigsheim in Stuttgart-Hohenheim.

Unter dem Rahmen-Thema:

#### Der Seelsorger von heute und die soziale Frage

wollen die beiden Kurse eine Einführung in die Struktur des modernen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens bieten und einen fruchtbaren Ansatzpunkt für die seelsorgerliche Arbeit, insbesondere für den Religionsunterricht an den Berufsschulen herausarbeiten.

Der Vorlesungsplan umfaßt folgende Themen:

Der Kommunismus — Idee und Verwirklichung.

Zwei Vorlesungen von Univ.-Prof. Dr. Johannes Stelzenberger, Tübingen.

Die Verantwortung der Kirche gegenüber dem Arbeiterstand.

Zwei Vorlesungen von Rektor Alfred Berchtold vom Kath. Sozialinstitut in Kochel.

Die Elemente des modernen Wirtschaftslebens.

Drei Vorlesungen von Oberregierungsrat Dr. Hermann Haas vom Wirtschaftsministerium Stuttgart.

Lehrlingsjugend im Industriebetrieb.

Erfahrungsbericht von Diplomingenieur Rudolf Übelhör, Leiter der Lehrlingswerkstätte der Firma Robert Bosch, Stuttgart-Feuerbach.

Landjugend im Umbruch der Zeit.

Erfahrungsbericht von Dr. Anton Zankl, Vorsteher der Bauernschule Waldsee.

Der Religionsunterricht an den Berufsschulen.

Referat über Stoff, Darbietung und seelsorgerliche Auswertung von Ordinariatsrat Alfred Weitmann, Rottenburg.

An die Vorlesungen schließen sich jeweils eingehende Aussprachen in besonderen Arbeitsgemeinschaften an.

Der Ravensburger Kurs findet im „Klösterle“, Rudolfstraße 19, statt. Die gemeinsamen Mahlzeiten werden im Katholischen Gemeindehaus eingenommen. Übernachtungs- und Zelebrationsgelegenheit wird besorgt. Der Hohenheimer Kurs findet im Christkönigsheim statt. Verpflegung, Übernachtung und Zelebration ist im Hause geboten.

Beide Kurse beginnen jeweils am Dienstag um 9.00 Uhr und enden am Freitag um die Mittagszeit. Die Anmeldung muß jeweils eine Woche vorher an das Bischöfliche Seelsorgeamt Rottenburg erfolgen, damit die Ausweise für verbilligte Fahrt übersandt und Quartier und Verpflegung rechtzeitig geregelt werden können. Die Kurskosten betragen für definitiv angestellte Herren DM 20.—, für Heimatlosen-seelsorger, Verweser und Vikare DM 15.—. Religionslehrer an den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen sind zur Teilnahme besonders eingeladen.

Nr. 130

Ord. 7.7.51

### Neue Bestimmungen über Umsatzsteuerbefreiung

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) 1934 hat durch die Gesetze vom 19. 9. 1950 (Bundesgesetzblatt I S. 677) und vom 28. Juni 1951 (BG Bl. I S. 402 ff.) Änderungen erfahren, die auch für den kirchlich-caritativen Bereich von Wichtigkeit sind. Der Steuersatz beträgt statt bisher 3 v. H. vom 1. Juli 1951 an 4 v. H. (§ 1 des Änderungsges. v. 28. 6. 51). Die Befreiungsvorschriften sind in § 4 als Ziffer 12 a, 12 b und 12 d in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„§ 4. Steuerfrei sind:

- ...
- 12 a Die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie überwiegend Personen unter 21 Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;
- 12 b die Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen, wenn diese wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder nach Art einer Stiftung verwaltet werden oder

wenn diese als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen;

12 c . . .

12 d die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn

- a) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
- b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.“

Zu diesen Änderungsgesetzen ist eine Durchführungsverordnung vom 29. 6. 51 (BGBl. I, S. 419 ff.) ergangen, welche in den §§ 39 (Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung), 39 a (Privatschulen), 39 c (amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtsverbände) nähere Erläuterungen gibt.

Die Beherbergung, Beköstigung usw. in den Priesterseminarien und Theologischen Konvikten war schon bisher nach § 2 Abs. 3 UStGB steuerfrei, weil diese Tätigkeit als Ausübung der öffentlichen Gewalt anzusehen ist. (vgl. § 18 UStDB.) Dies galt auch für die Knabenkonvikte bis 1940 und ist wieder in Geltung seit dem Umbruch. Die genannten Konvikte können natürlich auch die neue Bestimmung von § 4 Ziff. 12 a für sich in Anspruch nehmen.

Bezüglich der Wohlfahrtsverbände wird in der Durchführungsverordnung bestimmt:

„§ 39 c. Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsverbände)

(1) Die nachstehenden Verbände gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
2. Deutscher Caritasverband e. V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
4. Deutsches Rotes Kreuz,
5. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

(2) Zu den Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtsverbände gehören neben unselbständigen Zweigen dieser Verbände auch rechtlich selbständige Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband lediglich

als Mitglied angeschlossen sind und der freien Wohlfahrtspflege dienen. Zu den Untergliederungen rechnen sämtliche Organisationsformen der Wohlfahrtsverbände auf regionaler und fachlicher Grundlage, z. B. Landesverbände, Diözesanverbände, Kreisvereine, Ortsverbände und -ausschüsse, Fachvereine und -verbände, Verbände von Krankenanstalten, von Pflegeanstalten.

(3) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. 1941 S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181).

(4) Steuerfrei sind nur die Umsätze, die jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungen müssen dem Personenkreis, dessen Betreuung ein Unternehmen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung dient, unmittelbar zugute kommen. Steuerpflichtig sind daher z. B. das entgeltliche Waschen und Nähen durch Erziehungsanstalten für Dritte oder der Verkauf landwirtschaftlicher und handwerklicher Erzeugnisse an Dritte;
2. die Entgelte für die unter 1 genannten Leistungen müssen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben."

Umsatzsteuerpflichtig sind nach wie vor die meisten Leistungen der Betriebe, für deren Gewinne Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Umsatzsteuerpflichtig sind auch die Verkäufe aus körperschaftsteuerfreien sogenannten Hilfsbetrieben, z. B. aus den Handwerksbetrieben von Erziehungsanstalten. Das Gleiche gilt ebenso für das entgeltliche Waschen, Nähen usw. solcher Einrichtungen.

Steuerpflichtig sind außerdem Entgelte der I. Klasse bei Krankenanstalten und Pensionszahlungen, wenn diese Entgelte über den Sätzen entsprechender privater Erwerbsbetriebe liegen. Es kommt in diesen Fällen für die Erlangung der Steuerfreiheit auf den Nachweis an, daß die Entgelte im Einzelfalle geringer sind als die Entgelte von Erwerbsunternehmen für gleichartige Leistungen.

Mit Ausnahme der vorerwähnten Umsätze sind die Umsätze der caritativen Einrichtungen und Anstalten, die unmittelbar einem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck dienen, im allgemeinen umsatzsteuerfrei.

Nr. 131

Ord. 27. 7. 51

### Bau,

#### Ausstattung und Pflege des Gotteshauses

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1951 Nr. 112 (Erzb. Amtsblatt S. 102) teilen wir noch mit, daß das Werk von Witte, „Das kathol. Gotteshaus“, auf Fondskosten angeschafft werden darf.

Nr. 132

Ord. 10. 7. 51

#### Vordrucke für Ehedispensgesuche

Die Vordrucke für Ehedispensgesuche können von jetzt an nur von unserer Expedition bezogen werden. Wir bemerken, daß wir die genannten Vordrucke im Selbstverlag führen und daß außer der Buchdruckerei Rebholz in Freiburg i. Br., die wir mit der Drucklegung beauftragt haben, niemand zum Abdruck des Vordruckes für Ehedispenen befugt ist.

Nr. 133

Ord. 16. 7. 51

#### Wohnung für Priester-Pensionär

In Oberndorf (Pfarrei Krautheim) kann eine Dreizimmerwohnung mit Küche und den zugehörigen Keller- und Speicherräumen an einen Pfarrpensionär mietweise überlassen werden. Der monatliche Mietpreis beträgt 30.— DM. Interessenten wollen sich an das Erzb. Pfarramt in Krautheim (Jagst) wenden.

Nr. 134

Ord. 13. 7. 51

#### Fernsprechnummern des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes

(Erzbischöfliches Missionsinstitut)

Ab 1. Juli hat das Erzbischöfliche Seelsorgeamt (Erzbischöfliches Missionsinstitut) die Fernsprechnummern: Freiburg 6760 und 6761.

Nr. 135

OStR. 11. 7. 51

#### Vereinigung kirchlicher Fonde

Mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats (Erlaß vom 5. 8. 1949 Nr. 10533) und mit Genehmigung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. 7. 1949 Nr. A 5622 haben wir für das Land Baden (Südbaden) zur Vereinfachung der Verwaltung die rechtliche Vereinigung aller kirchlichen Nebenfonde, die nicht eine selbständige Bedeutung haben, mit dem zugehörigen örtlichen Hauptfond verfügt. Die Fonde, die von der Vereinigung betroffen werden, sind in einem besonderen Verzeichnis beim Erzb. Oberstiftungsrat festgestellt. Alle Stiftungsräte, in deren Pfarrbezirk Nebenfonde mit einem Hauptfond vereinigt wurden, werden durch den Erzb. Oberstiftungsrat eine besondere Benachrichtigung erhalten,

in der die Nebenfonde und der Hauptfond, mit welchem die Nebenfonde vereinigt wurden, genau bezeichnet werden.

Mit der rechtlichen Vereinigung gehen die mit dem Kirchenfond als Hauptfond vereinigten Nebenfonde in diesem auf und verlieren damit ihre eigene Rechtspersönlichkeit.

Die rechnerische Vereinigung der Fonde ist, soweit sie noch nicht geschehen sein sollte, umgehend durchzuführen. Soweit ein im Kirchenfond aufgegangener Fond eigene Kapitalguthaben — Sparguthaben bei Sparkassen usw. — hatte, ist das Guthaben auf den nun allein bestehen bleibenden Hauptfond zu überschreiben. Die Anträge wolle der Stiftungsrat in der vorgeschriebenen Form (3 Unterschriften und Pfarrsiegel) bei den in Betracht kommenden Kassen stellen. Hat ein dem Kirchenfond einverleibter Nebenfond eigenen Grundbesitz, muß dieser nun auf den Namen des Hauptfonds überschrieben werden. Eine Auflassung ist nicht erforderlich, die Grundstücke werden im Wege der Berichtigung des Grundbuches auf den Hauptfond übertragen. Soweit ein Grundbuchamt hierwegen Schwierigkeiten machen würde, wäre sofort hierher zu berichten.

Die Fonde genießen nach § 19 des Landesjustizkostengesetzes Gebührenfreiheit. Die Grundbuchämter dürfen also lediglich die Auslagen (Schreibgebühren, Portoersatz usw.) anfordern.

Besaßen die dem Hauptfond einverleibten Nebenfonde noch andere Rechte (Kompetenzen, dinglich gesicherte Rechte usw.), so sind die Schuldner dieser Rechte von der Fondsvereinigung in Kenntnis zu setzen mit der Mitteilung, daß diese Rechte nunmehr auf den Hauptfond übergegangen sind.

Soweit in den einzelnen Pfarrorten gemäß unserer Bekanntmachung vom 5. 7. 1948 (Amtsblatt S. 51) noch weitere Fonde von der Währungsreform an rechnerisch mit dem Hauptfond vereinigt wurden, hat es damit sein Bewenden. Für die nur rechnerisch vereinigten Fonde bleibt der Grundbesitz wie bisher bestehen, es werden lediglich die Kapitalkonten mit der Rechnung des Hauptfondes vereinigt.

Nr. 136

OStR. 17. 7. 51

### Sammlung der

### Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften für die Erzdiözese Freiburg

In den nächsten Tagen erscheint eine von dem Erzb. Oberrechnungsrat Heitz bearbeitete Sammlung der Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften für die Erzdiözese Freiburg. Das zur Fortführung geeignete (in Schraubheftung zu liefernde) Werk kostet im

Buchhandel 14.— DM. Den Pfarrämtern werden die für den dienstlichen Bedarf notwendigen Stücke zum Vorzugspreis von 11.— DM einschließlich des Porto- und Versandkostenaufwands pro Stück vom Verlag zugesandt. Es werden jeweils je ein Exemplar für den Stiftungsratsvorsitzenden und den Rechner geliefert. Wenn hier bekannt ist, daß mehrere Rechner (für Kirchengemeinde und Fond) bestellt sind oder soweit Filialorte eigene Verwaltung haben, werden die hiernach weiter erforderlichen Stücke auch mitgeliefert. Etwa noch erforderliche Stücke können zum Vorzugspreis von 11.— DM auch noch innerhalb vier Wochen nach erfolgter Auslieferung hier nachbestellt werden.

Es ist alsbald jedem Rechner ein Stück dieses Sammelwerkes auszuhändigen. Die Rechner sind anzuweisen, ihre Rechnungsführung den in dieser Sammlung befindlichen Musterrechnungen anzupassen. Die Beschaffungskosten sind in dem Kirchenfond zu verausgaben. Soweit für Nebenfonde (Filialorte) oder Kirchengemeinderechner besondere Stückemitgeliefert werden, hat der Kirchenfond des Pfarrorts die Gesamtkosten vorschußweise zu verausgaben und von den pflichtigen Nebenfondem bzw. der Kirchengemeindekasse den Rückersatz anzufordern.

### Priesterexerzitien

Im Diözesanbildungsheim der Katholischen Aktion in Bad Griesbach finden vom 24. bis 28. Sept. 1951 Priesterexerzitien statt.

Im Exerzitienhaus Himmelpforte in Wyhlen finden vom 8. bis 12. Oktober Priesterexerzitien statt. Leiter des Exerzitienkurses ist P. Dr. Kreider, Dogmatikprofessor in Maria Stein.

### Im Herrn sind verschieden

- 8. Juli: Mayerhöfer Wilhelm, resign. Pfarrer von Klepsau, † in Bad Mergentheim.
- 15. Juli: Schumpp P. Meinrad M. OP., Prior des Konventes der Dominikaner in Freiburg i. Br.
- 16. Juli: Gänsler Joseph, Oberpfarrer am Landesgefängnis in Freiburg i. Br., † in Wolterdingen.
- 19. Juli: Schmitt Dr. Alois, Erzb. Geistl. Rat, Professor a. D. in Freiburg i. Br.
- 26. Juli: Keilbach Georg, resign. Pfarrer von Gissigheim, † in Bühl.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat